

Anlage 1

Richtlinie

zur Gewährung von Einzelzuschüssen für die Teilnahme an Veranstaltungen (Bildungs- und Erholungsmaßnahmen) der Jugendarbeit gemäß §11 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Antragsberechtigte:

Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 Jahren bis zum vollendeten 17. Lebensjahr mit Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel aus Familien, die Anspruch auf Hilfen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Wohngeldgesetz oder auf Kindergeldzuschlag haben, wird zu Bildungs- und Erholungsmaßnahmen bei Trägern, die im Rahmen von Jugendarbeit nach §11 SGB VIII eine Förderung durch den Landkreis Wolfenbüttel als Jugendhilfeträger erhalten, ein Zuschuss zu den Teilnahmegebühren gewährt.

Höhe des Zuschusses:

Der Zuschuss beträgt 1/3 des Teilnahmebetrages, maximal jedoch 220 Euro.
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket sind vorrangig.

Antragstellung:

Der Antrag ist formlos vor Beginn der Maßnahme mit den entsprechenden Nachweisen beim Landkreis Wolfenbüttel – Kreisjugendpflege, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel zu stellen.

Nachweis:

Innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist ein Nachweis über die erfolgte Teilnahme mit Unterschrift des Maßnahmeträgers an den Landkreis Wolfenbüttel – Kreisjugendpflege - zu erbringen.